



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Bewältigung des erneuten Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
hier: zusätzlicher Ausschluss vom Präsenzunterricht und vom Besuch von Kindertageseinrichtungen
2. Bekanntmachung zu Schulen und Tagesbetreuungsangeboten
3. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des ZMS für das Jahr 2021

BEKANNTMACHUNG

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Bewältigung des erneuten Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hier: zusätzlicher Ausschluss vom Präsenzunterricht und vom Besuch von Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von § 28 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert am 25.03.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 224), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBI. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV wird folgenden Personen die Teilnahme am Präsenzunterricht untersagt:
 - 1.1. Schülern und Lehrkräften, welche mit einer Kontaktperson der Kategorie I im gleichen Haushalt wohnen, bis die Kontaktperson mit negativem Abschlusstest aus der Quarantäne entlassen wird.

- 1.2. Schülern und Lehrkräften, welche mit einer Person im gleichen Haushalt wohnen, die COVID-verdächtige Symptome aufweist, bis zum Vorliegen eines negativen PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.
- 1.3. Schülern und Lehrkräften, welche COVID-verdächtige Symptome aufweisen, bis zum Vorliegen eines negativen PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.
2. Die vorstehenden Anordnungen unter den Ziffern 1.1 bis 1.3 gelten für sonstiges an den betreffenden Schulen tätiges Personal für Tätigkeiten auf dem Schulgelände entsprechend sowie für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die Tagesangebote im Sinn von § 19 der 12. BayLfSMV in Anspruch nehmen und das in diesen Einrichtungen tätige Personal.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 10.04.2021 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. als bekanntgegeben und gilt vom 12.04.2021 ab 00:00 Uhr bis zum Ablauf des 21.05.2021.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Sofortige Vollziehbarkeit: Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Diese Allgemeinverfügung kann mit vollständiger Begründung beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Zi. 0.58 eingesehen werden (Terminvereinbarung).

Weiden i.d.OPf., 09.04.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe KLAGEN erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

BEKANNTMACHUNG

zu Schulen und Tagesbetreuungsangeboten

Das Robert-Koch-Institut hat am Freitag, den 09.04.2021 festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen weiterhin überschritten ist und bei **100,6** liegt. Deshalb gilt ab Montag, 12.04.2021 bis einschließlich Sonntag, 18.04.2021 gem. §§ 18 und 19 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für den Schulbetrieb und die Tagesbetreuungsangebote in Weiden i.d.OPf. Folgendes:

1. In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in allen Abschlussklassen im Stadtgebiet findet Präsenzunterricht statt, soweit der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Ist dies nicht der Fall, findet Wechselunterricht statt. In allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.
2. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder bleiben geschlossen; es findet nur eine Notbetreuung nach besonderer Vorgabe des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege statt. Informationen hierzu sind auch im Internet unter <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php> abrufbar.

Die vorgenannten Regelungen gelten ab Montag, 12.04.2021 bis zum Ablauf von Sonntag, 18.04.2021. Die Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 09.04.2021 betreffend Einschränkungen des Schulbesuchs für bestimmte Personen ist zusätzlich zu beachten (Amtsblatt vom 09.04.2021).

Weiden i.d.OPf., 09.04.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) sowie des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Straßenbereich „Am Wörnzgraben“ in den Wörnzgraben (Grundstück Fl.-Nr. 5777, Gemarkung Weiden i.d.OPf.

Das Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. hat für das o. g. Vorhaben mit Bescheid vom 06.04.2021 (AZ: 3100-0111-07472) eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 8 Abs. 1 Alt. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 WHG). Eine Ausfertigung inkl. der dazugehörigen Unterlagen und Pläne liegt im Zeitraum vom

22.04.2021 bis einschließlich dem 05.05.2021

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, Zimmer Nr. 0.60, aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 0961/81-3103; E-Mail: umweltamt@weiden.de) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gehobene Erlaubnis mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt.

Weiden i.d.OPf., 07.04.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Lothar Höher
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des ZMS für das Jahr 2021

Die Stadt Weiden i.d.OPf. weist darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Jahr 2021 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2021 vom 15. März 2021, Seite 68 ff, amtlich bekannt gemacht wurde.

Weiden i.d.OPf., 08.04.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Tiefbauamt –
Bauhof / Gärtnerei

gez.
Mathias Vay